

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 6

Artikel: Symbole, die nach Taten rufen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einige Nachteile können jedoch auch als Vorteile gesehen werden:

1. Die grossen Entscheidungsspielräume erlauben der Sozialhilfe auch höchst angepasste und weitgehende Hilfsmassnahmen;

2. Die Gemeinden halten im allgemeinen die Bürokratie in der Sozialhilfe in Grenzen und liefern viel Wissen um die lokalen und regionalen Hilfsmöglichkeiten;

3. Die Personenbezogenheit vermittelt dem Bedürftigen nicht das Gefühl, einem Gesetz oder einem Beamtenapparat ausgeliefert zu sein, sondern die Entscheidung durch sein Handeln beeinflussen zu können.

Dazu kommt der kaum zu überschätzende Vorzug unseres Sozialhilfesystems, dass sich kein Fürsorgebeamter, keine Sozialarbeiterin und auch kaum ein Behördemitglied je mit «einem Fall», «einer Akte» oder «einem Dossier» beschäftigt fühlt, sondern immer nur mit einem Menschen.

Bei allen Verbesserungen des heutigen Systems, die vorzunehmen nötig sein werden, sollten wir diese Chance des menschlichen Dialogs, des persönlichen Engagements und der beruflichen Hilfe nicht in irgendeine gesetzliche Kann-Formulierung verbannen, sondern gezielt fördern und fordern.

Symbole, die nach Taten rufen

Mit dem Aufbau der Geschäftsstelle in Bern hat unser Verband sein mittlerweile bekanntes Signet und die dreisprachige Bezeichnung «Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF), Conférence suisse des institutions d'assistance publique (CSIAP), Conferenza svizzera delle istituzioni d'assistenza sociale (CSIAS)» eingeführt. Damals war den Verantwortlichen bewusst, dass es sich bei der Namensgebung um einen symbolischen Akt handelt und dass für die deutschsprachig geprägte SKÖF bereits der Schritt zum Bilinguisme nicht einfach werden würde. Inzwischen werden die Dienstleistungen für unsere recht zahlreichen welschen Mitglieder fast ausschliesslich in französischer Sprache angeboten.

Nun ist es – und dies inmitten einer für das Verbandssekretariat sehr hektischen Zeit – gelungen, das wohl wichtigste Merkblatt der SKÖF auch in italienischer Sprache zu veröffentlichen. Die mit Wirkung ab 1. Mai 1989 neu formulierten «Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe» sind dank der Übersetzung des kantonalen Sozialamtes in Bellinzona, der Vorarbeiten des Sozialamtes des Kantons Graubünden und des Beizugs eines Tessiner Rechtsanwaltes ab sofort auch als «Norme per il calcolo delle prestazioni assistenziali» erhältlich. Bestellungen nimmt das Sekretariat der SKÖF (Postfach, 3000 Bern 26, Tel. 031/24 40 41) entgegen.

Unser Verband ist zwar von der echten Dreisprachigkeit noch weit entfernt. Es ist um so wichtiger, den Symbolen auch hin und wieder Taten folgen zu lassen. Brücken, die nur symbolisch geschlagen werden, erweisen sich manchmal auf die Dauer als zu schwach.

P.T.